

Erben und Schenken

Rechtliche Grundlagen

Dr. Elisabeth Achatz

Rechtsanwältin

20. März 2007

dr. bernhard huber, LL.M. mag. christian ebmer mag. eva huber-stockinger dr. elisabeth achatz dr. hans peter wöss
UNIVERSITÄTSLEKTOR WIRTSCHAFTSMEDIATOR WIRTSCHAFTSMEDIATORIN UNIVERSITÄTSLEKTORIN

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch aus 1811
- § 938 ABGB: „*Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.*“
(Annahme des Beschenkten ist erforderlich)
- § 943 ABGB: Schenkung ohne wirkliche Übergabe ist Notariatsaktspflichtig
- §§ 531 ff ABGB regeln das Erbrecht, die Nachfolge in die Aktiva und Passiva eines Verstorbenen

Begriffe des Erbrechts

- **Erblasser** (verstorbene physische Person)
- **Nachlass** = Verlassenschaft
- **Erbe** (ist als Universalsukzessor zum Erwerb berechtigt, durch Einantwortung des ganzen oder quotenmäßig bestimmten Teils des Nachlasses, tritt er in alle (vermögenswerten) Rechte und Pflichten ein.))
- **Vermächtnisnehmer** (= Legatar ist bloß Singularsukzessor) ähnlich Noterbe, hat Anspruch auf gewisse Vermögensstücke oder Werte auf Grund des letzten Willens des Erblassers oder des Gesetzes.

Testierfreiheit

Gewillkürte Erbfolge:

- » Erbvertrag (zweiseitig)
- » Testament (einseitig“ letztwillige Verfügung mit Erbseinsetzung“ vgl. auch Kodizill betrifft nur Legat)
- » (Einschränkungen nur durch Pflichtteilsrecht)

● Gesetzliche Erbfolge (dispositiv)

dr. bernhard huber, LL.M. mag. christian ebmer mag. eva huber-stockinger dr. elisabeth achatz dr. hans peter wöss
UNIVERSITÄTSLEKTOR WIRTSCHAFTSMEDIATOR WIRTSCHAFTSMEDIATORIN UNIVERSITÄTSLEKTORIN

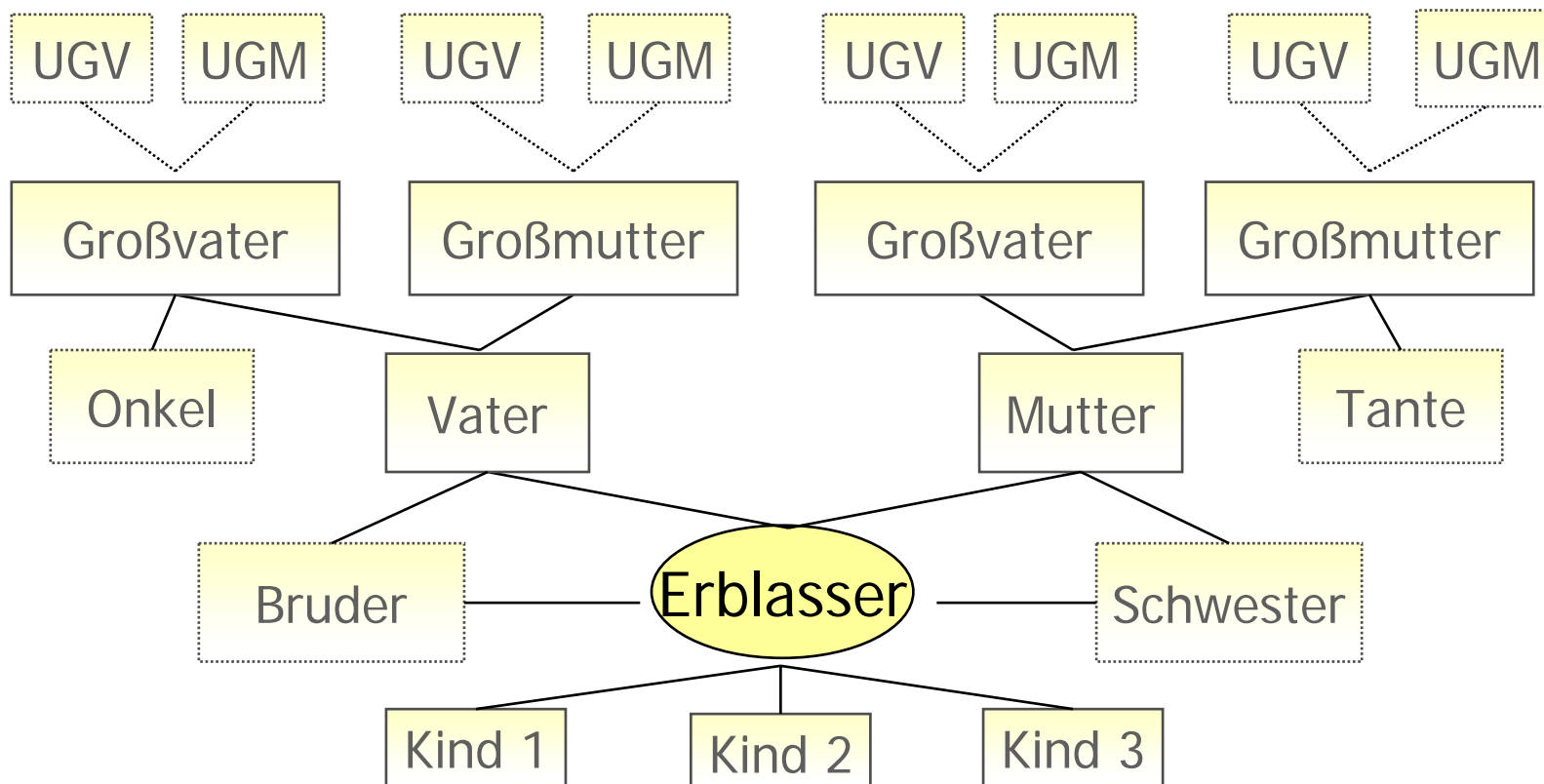
Wann erbt man?

- Vor dem Tod hat niemand ein Erbrecht (jederzeitige Abänderbarkeit auch von bestehenden letztwilligen Verfügungen, außer Erbvertrag).
- Berufungsgrund (Gesetz, Testament, Erbvertrag)
- Erleben des Erbanfalls (Vererbung möglich)
- **Erbfähigkeit** (absolute (Ordenspersonen) und relative (nur bei bestimmten Erblassern) **Erbunwürdigkeit** (gilt auch für Pflichtteil zB Eltern-Kinder Pflichten gröblich verletzen), **Inkapazität** (erwiesener Ehebruch oder Blutschande)
- **Kein Erbverzicht** (iZ auch Pflichtteil ,**di Vertrag** (Notariatsakt!) zw. Berechtigtem und Erblasser, häufig gegen Abfindung, Achtung: wirkt grundsätzlich auch zu Lasten der Nachkommen)
- **Untersch: Ausschlagung** (einseitige Erklärung nach Anfall)

Gesetzliches Erbrecht

- Gesetzliches Erbrecht der Verwandten (seit 1991 auch der unehelichen)
 - (= 4 Parentellinien, davon 3 mit Repräsentationsrecht dh nicht erbende Stammhäupter werden durch ihre Nachkommen ersetzt)
- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten (neben den Verwandten)

Parentelenordnung



dr. bernhard huber, LL.M. UNIVERSITÄTSLEKTOR mag. christian ebmer WIRTSCHAFTSMEDIATOR mag. eva huber-stockinger WIRTSCHAFTSMEDIATORIN dr. elisabeth achatz UNIVERSITÄTSLEKTORIN dr. hans peter wöss

Ehegattenerbrecht

- gesetzliches Vorausvermächtnis (seit 1991):
 - 1. Recht, in der **Ehewohnung** weiter zu wohnen (bedarfsunabhängig, dh auch bei Wiederverhehelichung, aber kein Schutz vor Gläubigern wie nach Wohnungseigentumsgesetz)
 - 2. die zum ehelichen **Haushalt** gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind
- neben Nachkommen: ein Drittel des Nachlasses
- neben Vorfahren: zwei Drittel des Nachlasses
- Unterhaltsanspruch gegen die Erben (!)
- Achtung: Geschiedener Ehegatte hat KEIN Erbrecht!

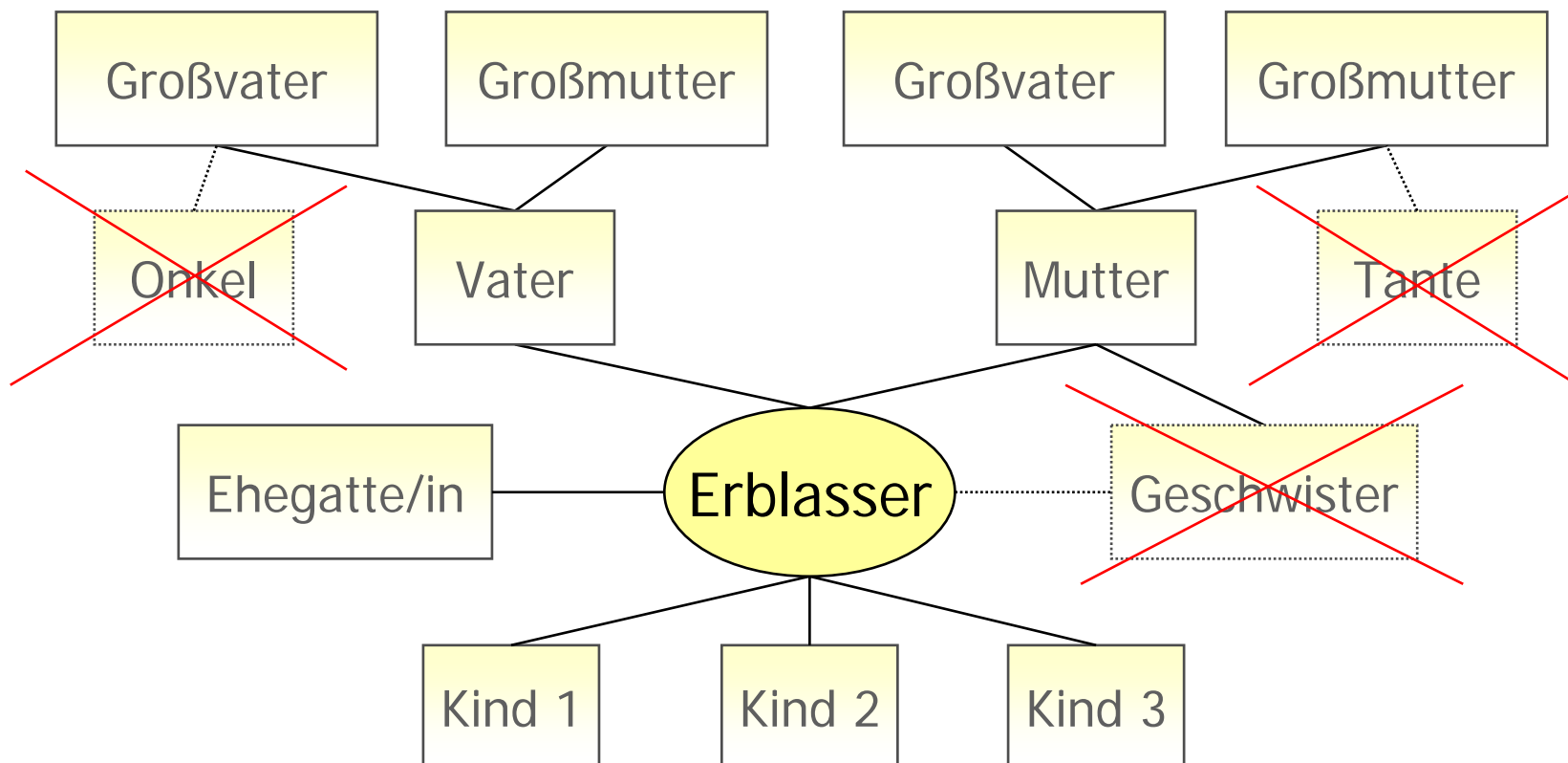
Exkurs: Wohnungseigentum im Todesfall

- WEG 2002 „Eigentümerpartnerschaft“ nur für Ehegatten
- Parteienvereinbarung vor Notar oder Rechtsanwalt. Nimmt die Begünstigte Person den Hälfteanteil nicht an, geht er unmittelbar ins Eigentum des überlebenden Partners über.
- Keine Parteienvereinbarung: wohnungsrechtliche Anwachsung sui generis, Pflicht zur Zahlung eines Übernahmepreis: Verkehrswert des halben Mindestanteils
- Außer: liberatorisches Legat oder Schenkung, oder Pflichtteilsberechtigter mit dringendem Wohnbedürfnis

Pflichtteilsrecht (=Noterbrecht)

- Kompromiss zwischen zwingender Familienerbfolge und unbegrenzter Testierfähigkeit
- Nachkommen: Hälfte des gesetzlichen Erbteiles
- Ehegatte: Hälfte des gesetzlichen Erbteiles
- Vorfahren: ein Drittel des gesetzlichen Erbteiles
- Pflichtteilsminderung bis auf die Hälfte bei Fehlen eines familienähnlichen Naheverhältnisses zw. Elternteil und Kind im Testament ist möglich (nicht wenn der Erblasser das Recht auf persönlichen Verkehr grundlos abgelehnt hat: Besuchsrecht bei minderjährigen Kind)

Pflichtteilsberechtigte Personen



dr. bernhard huber, LL.M. mag. christian ebmer mag. eva huber-stockinger dr. elisabeth achatz dr. hans peter wöss
UNIVERSITÄTSLEKTOR WIRTSCHAFTSMEDIATOR WIRTSCHAFTSMEDIATORIN UNIVERSITÄTSLEKTORIN

Pflichtteilsanspruch

- Entsteht, wenn der Erblasser den Pflichtteil nicht hinterlassen hat (immer nur auf Geld gerichtet, wird mit Pflichtteilsklage geltend gemacht)

Schenkungsanrechnung

- Gleichbehandlung der Pflichtteilsberechtigten
- Auf Verlangen des Noterben Pflichtteilerhöhung (Schenkungen (weiterer Begriff: zB auch Zuwendung an Pflichtteilsberechtigten), die der Erblasser bereits zu Lebzeiten getätigt hat, werden dem Nachlass rechnerisch hinzu geschlagen).
- Vorhandener Nachlass reicht nicht aus, die so erhöhten Pflichtteile abzudecken, dann Anspruch gegenüber Geschenknehmer auf Zahlung des fehlenden Betrages.
- Unberücksichtigt bleiben Schenkungen, die früher als 2 Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht Pflichtteilsberechtigte gemacht worden sind.

dr. bernhard huber, LL.M. mag. christian ebmer mag. eva huber-stockinger dr. elisabeth achatz dr. hans peter wöss
UNIVERSITÄTSLEKTOR WIRTSCHAFTSMEDIATOR WIRTSCHAFTSMEDIATORIN UNIVERSITÄTSLEKTORIN

Beispiel

- Mutter mit 2 Kindern (Sohn A und B) verstirbt:
Nachlass 500.000,--
- Vorherige Schenkung an Sohn A: 2 Mio.
- Erhöhter Pflichtteil von Sohn B: 500.000,-- + 2 Mio = 2,5 Mio; Pflichtteil von Sohn B daher $\frac{1}{4}$ aus 2,5 Mio = 625.000,--
- B erhält daher gesamten Nachlass (500.000,--) + Anspruch auf Zahlung durch A 125.000,--

Vorempfänge und Vorschüsse

- Anrechnung nützt hier auch dem Erben
- Pflichtteilsberechtignte Nachkommen müssen sich Vorempfänge (Heiratsgut, Ausstattung Schuldenbezahlung) anrechnen lassen
- Alle pflichtteilsberechtignten Personen müssen sich bedungene Vorschüsse auf den Pflichtteil anrechnen lassen.

Gültigkeitserfordernisse von letztwilligen Verfügungen

- Testierfähigkeit (voll und beschränkt testierfähig, Geisteszustand, Sachwalterschaft)
- Testierabsicht
- Freiheit von Willensmängeln (List und Zwang, Irrtum, falsa demonstratio und Erklärungsirrtum)

Form der letztwilligen Verfügungen

- Das eigenhändige (eigenhändig geschriebener und unterschriebener Text) Testament
- Das fremdhändige (Niederschrift, Unterschrift des Erblassers und dreier Zeugen) Testament
- Das mündliche Testament (seit 2004 nur mehr Nottestament)
- Öffentliche Testamente (bei Gericht oder Notar)
- Kein contrarius actus bei Aufhebung erforderlich!

Die letztwilligen Verfügungen

- Das gemeinschaftliche Testament (wechselseitig, wechselbezüglich) von Ehegatten
- Die Beschaffenheit der Zeugen (testis=Zeuge):
- Absolute und relative Unfähigkeit, Befangenheit
- Jederzeitige (zwingende) Widerrufbarkeit von Testamenten
- Testamentsregister

Erbvertrag

- Zweiseitiges Rechtsgeschäft nur zw. Ehegatten (Ehepakt) unwiderruflich, freie Verfügbarkeit unter Lebenden bleibt aber auch erhalten
- Notariatsaktsform
- Mindestens „**reines Viertel**“ des Nachlasses muss bleiben
- Erlischt mit Scheidung, dem schuldlos geschiedenen bleibt das Recht, wenn Ehe nicht zur Bedingung des Erbvertrags gemacht wurde.

Ersatzerbschaft

- Textvorschlag:

„Für den Fall, dass meine als Erben eingesetzten Kinder vor mir sterben oder sonst aus irgendeinem Grund keiner von ihnen die Erbschaft antreten kann oder will, setze ich meine Nichte N.N. zur Ersatzerbin meines gesamten Vermögens ein.“

Nacherbschaft

- Textvorschläge:
- *„Meine Kinder sind nur Vorerben. Nach ihrem Tod setze ich meinen Neffen N.N. zum Nacherben ein.“*
- *„Mein Ehegatte ist nur Vorerbe. Nach Erreichen der Volljährigkeit unserer gemeinsamen Tochter geht mein Liegenschaftsbesitz auf diese über.“*

Auflage

- Textvorschläge:
- *„Mein Erbe hat 20 Jahre lang meine Grabstätte im üblichen Umfang zu pflegen und erhalten.“*
- *„Der Vermächtnisnehmer hat meine Katze bis zu deren Tod zu versorgen.“*

Bedingung, Befristung

- Textvorschläge:
- *„Mein Neffe erhält mein Auto, wenn er spätestens 1 Jahr nach meinem Ableben die Führerscheinprüfung besteht.“*
- *„Sollte meine Ehegattin wieder heiraten, erhält unsere Tochter Laura den Nachlass; meine Ehegattin erhält diesfalls lediglich den Pflichtteil.“*

Verwirkungsklausel

- Mehrzuwendung wird abhängig davon gemacht, dass Erbe bestimmtes Verhalten setzt.
- *Beispiel:* In einem gemeinsamen wechselseitigen Testament setzen beide Ehegatten das gemeinsame Kind nach Ableben des zuletzt versterbenden Ehegatten zum Schlusserben für den Fall ein, dass es nach Ableben des erstversterbenden Ehegatten keinen Pflichtteil verlangt.

Schenkung auf den Todesfall

- Unterscheide echte Schenkung (immer ein Vertrag!) und letztwillige Verfügung, die immer richtige Form einhalten muss!
- Beispiel: „*Wenn ich einmal sterbe, gehört mein ganzer Schmuck dir.*“ Rechtsfolge?
- Echte Schenkung auf den Todesfall (Mittelstellung zw. Vertrag und Vermächtnis): Vertrag in Notariaktsaktsform mit Widerrufsverzicht
- Übergabe auf den Todesfall: Beispiel: „*Nimm meinen Schmuck, bei meinem Tod gehört er dir.*“ Rechtsfolge?“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Dr. Elisabeth Achatz, Rechtsanwältin,
Schillerstraße 12, 4020 Linz,
Telefon 0732 / 65 69 69
E-Mail: e.achatz@hep.co.at

dr. bernhard huber, LL.M. mag. christian ebmer mag. eva huber-stockinger dr. elisabeth achatz dr. hans peter wöss
UNIVERSITÄTSLEKTOR WIRTSCHAFTSMEDIATOR WIRTSCHAFTSMEDIATORIN UNIVERSITÄTSLEKTORIN